

Ausfertigung

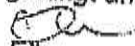
Landgericht Gera

1 S 159/12  
5 C 238/11  
Amtsgericht Altenburg

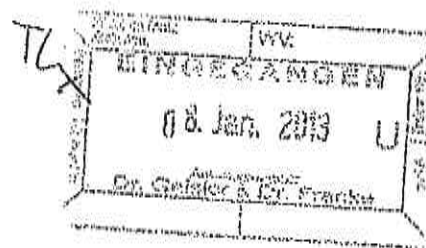


Verkündet am: 12. 12. 2012

Urteil ohne Tatbestand mit  
Gründen zur Geschäftsstelle  
gelangt am: 12. 12. 2012

  
Eller  
Urkundsbeamt(in/) der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL



In dem Rechtsstreit

- Berufungsklägerin und Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Geisler, Dr. Franke & Kollegen,  
Am Zwinger 2 - 4,  
33602 Bielefeld

gegen

- Berufungsbeklagte und Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Kramer, Richterin am Landgericht Beer und Richterin am Landgericht Dr. Grün

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2012

für **R e c h t** erkannt:

1.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Altenburg vom 30.03.2012 (Az. 5 C 238/11) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 631,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 22.12.2010. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## **Gründe**

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

## II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat im Wesentlichen Erfolg. Die Klägerin hat aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vom 20.10.2008 (Blatt 17 der Akte) einen Zahlungsanspruch in Höhe von 631,54 €. Die weitergehende Klage ist abzuweisen.

Es ist zwischen den Parteien nicht im Streit, dass zwischen Ihnen mit Wirkung zum 01.12.2008 ein Vertrag über die entgeltliche Nutzung der Einrichtungen des Sportparks der Klägerin für die Dauer von 24 Monaten zu Stande gekommen ist.

Der Vertrag ist nicht durch die mit Schreiben vom 11.03.2010 von der Beklagten erklärte fristlose Kündigung beendet worden. Es fehlt vorliegend an einem wichtigen Grund im Sinne des § 314 BGB. Allein der Umstand, dass bei der Beklagten im Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung eine schwerwiegende Erkrankung vorlag - so das Amtsgericht -, genügt nicht. Ein wichtiger Grund im Sinne § 314 BGB liegt nur dann vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein derartiger Grund kann auch in einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse liegen, was nach ständiger Rechtsprechung im Falle von Fitnessclubverträgen insbesondere dann in Betracht kommt, wenn der Teilnehmer so schwerwiegend und dauerhaft erkrankt, dass ihm die Ausübung von Fitnesssport für die restliche Vertragslaufzeit praktisch unmöglich wird (vergleiche beispielsweise LG Hannover, Beschluss vom 26.03.2008, Az. 2 T 4/08; Landgericht Kiel, Urteil vom 30.01.2009, Az. 8 S 54/08). Mithin können auch Umstände, die der andere Teil nicht zu verantworten hat, bewirken, dass dem Kündigenden eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder der vereinbarten Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Allerdings scheiden als wichtiger Kündigungsgrund in der Regel solche Umstände aus, die im Rahmen des von dem Kündigenden vertraglich übernommenen Risikos liegen (vergleiche BGH Urteil vom 24.05.1984, Az. IX ZR 149/83). Das Verwendungsrisiko hinsichtlich der Nutzung der ihm durch den Vertrag offenstehenden Fitnessseinrichtungen liegt dabei grundsätzlich beim Kunden des Fitnessstudios. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht lediglich dann, wenn der Kunde durch eine nicht vorhersehbare Erkrankung auf unbestimmte Zeit daran gehindert ist, die Leistung des Fitnessstudios in Anspruch zu nehmen (LG Kiel am angegebenen Ort). Dabei ist es nicht erforderlich, dass die konkrete Erkrankung (hier laut klägerischem Vortrag Bandscheibenvorfall/Spondylarthrose) bereits bei Vertragsschluss positiv

bekannt war. Vielmehr fällt auch eine Fehleinschätzung hinsichtlich eines Erkrankungsrisikos grundsätzlich in den eigenen Risikobereich (LG Hannover am angegebenen Ort mit Hinweis auf BGH am angegebenen Ort). Danach kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass das mit Abschluss des Vertrages von der Beklagten übernommene Risiko überschritten ist. So hat der von der Beklagten als Zeuge angebotene Dr. [Name] in seiner schriftlichen Erklärung vom 27.12.2011 ausgeführt: "Frau [Name] ist seit 19.02.2001 langfristig in unserer orthopädischen Praxis in Mitbehandlung. Sie war nach eigenem Bekunden vorher auch schon bei einer anderen Orthopädin... in Behandlung und wechselte dann zu uns. So weit es mir bekannt ist, erfolgten zwischenzeitlich auch Kontakte zu anderen Ärzten... Frau [Name] klagte im Beobachtungszeitraum immer wieder über Rückenschmerzen insbesondere im Bereich der Brustwirbelsäule und der Lendenwirbelsäule, zeitweise auch über Schmerzen im Becken- und Hüftbereich. Die gemachten Angaben zum Befinden sind glaubwürdig und durch objektive Befunde hinreichend verifiziert. Wiederholt verordneten wir physiotherapeutische Maßnahmen wie Manuelle Therapie oder Krankengymnastik, zum Teil auch Wärmeanwendungen... Unter Zusammenschau meiner kompletten Unterlagen zu o.g. Patientin komme ich zu dem Schluss, dass es im Beobachtungszeitraum wiederholt Phasen der absoluten Kontraindikation zum Fitness-Studiobesuch gegeben hat." (Blatt 130f. der Akte). Dies steht im Einklang mit einer schriftlichen Erklärung des Zeugen Dr. [Name] vom 28.09.2011. Er führte hier u.a. aus: "Sie klagte über heftige Schmerzen im Bereich der BWS und LWS, die schon längere Zeit bestanden und vom heimatischen Hausarzt und Orthopäden behandelt wurden." (Blatt 78 der Akte). Diese Erklärungen hat sich die Klägerin zu eigen gemacht (bspw. Schriftsätze vom 11.10.2011 und 06.01.2012; Blatt 93, 145f. der Akte). Diesem Vortrag der Klägerin/den Ausführungen der obigen Ärzte ist die Beklagte erstinstanzlich nicht entgegengetreten. Die von ihr vertretene Auffassung, dass es unerheblich sei, seit wann diese Beeinträchtigungen bestanden haben sollen (Schriftsatz vom 28.02.2012, Blatt 184 der Akte), vermag das Gericht nicht zu teilen. Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 27.11.2012 darauf hinweist, dass es nicht zutreffend sei, dass die Beklagte in Kenntnis ihrer Erkrankung ein Vertragsverhältnis begonnen hat, ist sie mit diesem Vortrag in der Berufungsinstanz ausgeschlossen (§ 531 Abs. 2 ZPO). Es kann deshalb dahinstehen, ob sie die oben zitierten Darstellungen der Ärzte angreifen oder vortragen will, dass ihr im Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Vorliegen einer Spondylarthrose oder eines Bandscheibenvorfalles nicht bekannt war. Auf Letzteres würde es nach den obigen Ausführungen bereits nicht ankommen, kann mithin zu Gunsten der Beklagten unterstellt werden.

Im Ergebnis ist somit davon auszugehen, dass die Beklagte seit 2001 immer wieder über Rückenschmerzen insbesondere im Bereich der Brustwirbelsäule und der Lendenwirbelsäule, zeitweise auch über Schmerzen im Becken- und Hüftbereich klagte und diesbezüglich in

ärztlicher/orthopädischer Behandlung war. Eine für eine fristlose Kündigung erforderliche Überschreitung des vertraglich übernommenen Risikos liegt vor diesem Hintergrund nicht vor. Es handelt sich um eine im Risikobereich der Beklagten liegende Fehleinschätzung hinsichtlich des Erkrankungsrisikos. Selbst wenn der Beklagten die konkrete Erkrankung nicht bekannt war, litt sie jedoch unter einschlägigen Beschwerden, die sie sogar veranlassten, sich - vor Vertragsabschluss - über einen langen Zeitraum in ärztliche/orthopädische Behandlung zu begeben.

Der Zahlungsanspruch beläuft sich auf 631,54 €. Ihm ist der Höhe nach zugrunde zu legen, dass das ursprünglich am 30.11.2010 endende Vertragsverhältnis sich aufgrund der Ruhendstellungen bis 19.04.2011 verlängerte. Die Klägerin hat insofern vorgetragen, dass die Parteien sich für die in der Klageschrift im Einzelnen aufgeführten Zeiträume (auf die Klageschrift wird insofern Bezug genommen) darauf geeinigt hätten, dass der Vertrag ruhend gestellt wird. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Sie ist lediglich der Auffassung, dass dies nicht zu einer Verlängerung der Vertragslaufzeit führt. Hierfür fehle es an einer Grundlage. Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich die Verlängerung der Vertragslaufzeit bei einer derartigen Konstellation bereits im Wege der gemäß §§ 133, 157 BGB vorzunehmenden Auslegung. Es ist davon auszugehen, dass dem Ruhendstellen eine Mitteilung der Beklagten über in Ihrer Person liegende, eine Benutzung des Studios hindernde Umstände vorausging; Ansatzpunkte dafür, dass die Klägerin insofern Veranlasser war, sind weder vorgetragen noch ersichtlich, vielmehr eher fernliegend. Wenn die Klägerin sich hierauf einlässt, kann aus der Sicht des insofern maßgeblichen Empfängerhorizonts (hier aus Sicht der Beklagten) nicht der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin hiermit auch von der in ihrem maßgeblichen Interesse liegenden festen Vertragslaufzeit und damit verbundenen festen Mietzins abrücken will. Vielmehr liegt es auf der Hand, dass sie nach wie vor an der Realisierung des vollen Entgelts für 48 Monate festhalten möchte. Zudem kann auch davon ausgegangen werden, dass auch der Kunde ein Interesse daran hat, in den Genuss der vollen, regelmäßig mit einem Rabatt verbundenen Nutzungszeit des Studios zu kommen.

Danach endete der Vertrag nach dem aktuellen Vortrag der Klägerin am 19.04.2011. Soweit die Klägerin in der Klageschrift noch den vollen Mietzins für den Monat April 2011 in ihre Rechnung einstellte, ist dieser Monatsbetrag zu kürzen auf 31,66 € (49,99 € : 30 Tage x 19 Tage). Somit ergibt sich ein Anspruch insgesamt in Höhe von 631,54 € (12 x 49,99 €, April 2010 bis einschließlich März 2011 + 31,66 €, anteilig April 2011).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nummer 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nummer 10, 711, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nummer 8 EGZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Kramer

Beer

Dr. Grün



Gera, den 03. Jan. 2013  
Ausgefertigt:  
als Urkundenbesitzer  
der Geschäftsstelle